

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Stück, 28.06.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1924.) 51. Stück.

Inhalt:

- Nr. 101. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes.
- Nr. 102. Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1924 über die Inkraftsetzung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes.
- Nr. 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1924 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefand-Leuchtturm.

Nr. 101.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes.

Oldenburg, den 20. Juni 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages folgendes Gesetz zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes:

I. Ansiedlungsbezirk.

§ 1.

Der Landesteil Oldenburg bildet einen Ansiedlungsbezirk.

II. Siedlungsamt.

§ 2.

Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes ist für den Ansiedlungsbezirk das Siedlungsamt in Oldenburg.

§ 3.

Das Siedlungsamt ist eine staatliche Behörde, welche dem für die Siedlungsangelegenheiten zuständigen Ministerium untersteht.

Dem Siedlungsamt können von diesem Ministerium weitere Aufgaben, als ihm nach dem Reichssiedlungsgesetz obliegen, überwiesen werden.

Der Vorsitzende des Siedlungsamtes wird vom Staatsministerium ernannt.

Die Leitung des Siedlungsamtes liegt dem Vorsitzenden ob. Urkunden, durch welche das Siedlungsamt verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Geschäftsführung des Siedlungsamtes wird durch eine vom zuständigen Ministerium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Durch die Geschäftsordnung ist gleichzeitig auch die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung zu regeln. Durch die Geschäftsordnung kann die selbständige Erledigung von Aufgaben des Siedlungsamtes besonderen Abteilungen des Siedlungsamtes übertragen werden.

§ 4.

Gegen Entscheidungen des Siedlungsamtes ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Ministerium gegeben. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Siedlungsamt einzureichen und zu begründen.

III. Siedlungsausschuß.

§ 5.

Für den Ansiedlungsbezirk wird ein Siedlungsausschuß gebildet, bestehend aus 6 Mitgliedern, von denen je 3 aus dem Kreise der alten Besitzer und aus dem Kreise der Ansiedler zu wählen sind. Von diesen 3 Vertrauensmännern der alten Besitzer und der Ansiedler soll je einer den Marschbezirken, den Geestbezirken und den Moorbezirken des Landes- teils Oldenburg angehören. Die Vertrauensmänner sind von der Landwirtschaftskammer Oldenburg zu wählen. Für jeden Vertrauensmann ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Ausscheidenden bleiben solange im Amte, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben. Für Mitglieder und deren Stellvertreter, die im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, haben für den Rest der Wahlperiode im Fall des Bedürfnisses Ersatzwahlen stattzufinden.

Die Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten aus der Kasse des Siedlungsamtes Tagesgelder und Reisekosten nach den für höhere Staatsbeamte bestehenden Bestimmungen.

§ 6.

Der Siedlungsausschuß wird vom Vorsitzenden des Siedlungsamtes unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf berufen. Er muß berufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Mitteilung der auf die Tagesordnung zu stellenden Verhandlungsgegenstände dies beantragt. Der Vorsitzende des Siedlungsamtes leitet die Verhandlung, er hat beratende Stimme.

Der Siedlungsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

aufgegeben
19.3.34
Ld. 48
8.815

§ 7.

Der Beschlussfassung des Siedlungsausschusses unterliegen die Maßnahmen zur Förderung der Siedlung; insbesondere hat er zu beschließen über:

1. die Begutachtung des Voranschlages des Siedlungsamtes,
2. die Aufstellung von Grundsätzen für die Einweisungsbedingungen und Rentenfestsetzungen,
3. die Aufstellung von Grundsätzen über Baukostenzuschüsse, Baudarlehen und Meliorationsdarlehen, Kultivierungsbeihilfen,
4. allgemeine Pläne für die Besiedlung größerer Flächen,
5. alle Angelegenheiten, die ihm vom Ministerium oder dem Vorsitzenden des Siedlungsamtes vorgelegt werden.

Die Beschlüsse des Siedlungsausschusses sind vom Vorsitzenden des Siedlungsamtes, soweit das Siedlungsamt zur selbständigen Erledigung nicht zuständig ist, dem zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorzulegen; desgleichen hat der Vorsitzende eine Entscheidung dieses Ministeriums herbeizuführen, wenn das Siedlungsamt in den Angelegenheiten, in denen es zur selbständigen Erledigung zuständig ist, dem Beschluß des Siedlungsausschusses nicht zustimmt.

Der Siedlungsausschuß ist berechtigt, Anträge an das für Siedlungsangelegenheiten zuständige Ministerium und das Siedlungsamt zu stellen.

IV. Siedlungsschiedsamt.

§ 8.

Enteignungsbehörde für die Enteignungen auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes (§§ 3 und 24 des R.S.G.) ist das Siedlungsschiedsamt.

Das Siedlungsschiedsamt besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Staats-

ministerium ernannt, desgleichen für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer und für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden vom Landtage auf die Dauer von 6 Jahren aus den Einwohnern des Landesteils Oldenburg gewählt. Für Beisitzer und Stellvertreter, die während der Dauer ihrer Amtszeit ausscheiden, sind in gleicher Weise für die nachbleibende Amtszeit Neuwahlen vorzunehmen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und der §§ 4—6, 61 und 62 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 finden entsprechende Anwendung.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter erhalten aus der Kasse des Siedlungsamtes Tagegelder und Reisekosten nach den für richterliche Beamte bestehenden Bestimmungen.

§ 9.

Das Siedlungsschiedsamt kann mit der Wahrnehmung von Terminen zur Verhandlung über Einwendungen und Anträge, ferner zur Beweiserhebung den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter beauftragen.

§ 10.

Das Siedlungsschiedsamt ist befugt, Sachverständige und Zeugen zu laden und nach Befinden auch eidlich zu vernehmen. Es kann andere Behörden um die Beweisaufnahme ersuchen.

Hinsichtlich der Ablehnung der Sachverständigen und der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Fall des Ungehorsams zu verhängenden Strafen, der Beeidigung und der Gebühren für die Zeugen und Sachverständigen kommen die Vorschriften des § 82 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 entsprechend zur Anwendung.

V. Enteignung.

§ 11.

Das Siedlungsunternehmen hat, bevor es den Antrag auf Enteignung stellt, mit dem Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke, falls das Eigentum bestritten ist, mit dem Besitzer über die freiwillige Abgabe der Grundstücke zu verhandeln.

Führen die Verhandlungen zu keiner Verständigung, so kann das Siedlungsunternehmen die Einleitung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde beantragen.

§ 12.

Die Enteignungsbehörde hat die Zulässigkeit der Enteignung zu prüfen. Sie ist zuständig zu der Entscheidung, ob ein Grundstück als unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Moorland oder anderes Ödland anzusehen ist. Sie ist zuständig zu der Entscheidung, ob und welche Kultivierungsfristen zu setzen sind (§ 3 R.S.G.).

§ 13.

Bei Stellung des Antrages auf Enteignung sind anzugeben:

- a) die einzelnen im Wege der Enteignung in Anspruch genommenen Grundstücke nach Katasterbezeichnung, Lage, Benutzungsart und Größe, wenn Grundstücke teilweise in Anspruch genommen werden, unter Bezeichnung des in Anspruch genommenen Teiles und der Größe der in Anspruch genommenen Teilflächen,
- b) der Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstückes nach Namen und Wohnort.

Dem Antrage sind beglaubigte Auszüge aus dem Grundbuch und der Mutterrolle und ein Lageplan beizufügen.

Eine örtliche Absteckung der Grundstücke ist bei Stellung des Antrages nicht erforderlich.

Anzugeben sind ferner die nach Artikel 17 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 etwa herzustellenden Anlagen.

§ 14.

Die Enteignungsbehörde teilt dem in Anspruch genommenen Eigentümer den Antrag unter Bezeichnung der in Anspruch genommenen Grundstücke oder Teilgrundstücke und der nach § 13 letzter Absatz geplanten Anlagen mit der Aufforderung mit, bei Vermeidung des Ausschlusses etwaige Einwendungen gegen die Enteignung, Anträge bezüglich der geplanten Anlagen, Anträge auf Belassung der Grundstücke zur eigenen Inkulturnahme, ferner Anträge auf Übernahme des Ganzen bei teilweiser Enteignung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung bei der Enteignungsbehörde geltend zu machen.

Die Enteignungsbehörde hat durch Bekanntmachung alle diejenigen sonstigen Berechtigten, die Einwendungen gegen die verlangte Abtretung zu haben glauben, aufzufordern, spätestens innerhalb 14 Tagen nach Erlass der Bekanntmachung bei Vermeidung des Ausschlusses ihre Einwendungen bei der Enteignungsbehörde geltend zu machen. In der Bekanntmachung sind die zu enteignenden Grundstücke und deren Eigentümer zu bezeichnen.

§ 15.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen ist über die gegen die Enteignung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Anträge in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vor der Enteignungsbehörde zu verhandeln. Zu dem Termin sind der Enteignungsberechtigte, der Eigentümer der durch die Enteignung in Anspruch ge-

nommenen Grundstücke und ferner diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, vorzuladen und mit ihren Erklärungen zu hören.

Die Enteignungsbehörde kann die örtliche Absteckung der in Anspruch genommenen Grundstücke anordnen, soweit dies zur Kennzeichnung zweckmäßig erscheint.

§ 16.

Die Enteignungsbehörde hat über die erhobenen Einwendungen und Anträge zu entscheiden. Sie hat zu entscheiden, für welche Grundstücke die beantragte Enteignung zulässig und demnach das Enteignungsverfahren einzuleiten ist, und welche Anlagen gemäß Artikel 17 des Enteignungsgesetzes vom Enteignungsberechtigten herzustellen sind. Die Zulässigkeit der Enteignung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Grundeigentümer, nachdem das Siedlungsunternehmen ihm schriftlich mitgeteilt hat, daß er das Grundstück im Wege der Enteignung in Anspruch nehmen will, Kultivierungsarbeiten auf dem Grundstück ausgeführt hat.

§ 17.

Nach der Einleitung des Enteignungsverfahrens hat die Enteignungsbehörde die Eintragung des Enteignungsvermerks in das Grundbuch zu veranlassen. Die Erhebung der Klage (§ 22) hat für die Eintragung des Enteignungsvermerks keine aufschiebende Wirkung.

Schon vor der Entscheidung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens kann die Enteignungsbehörde auf Antrag des Enteignungsberechtigten die Eintragung eines Sperrvermerks in das Grundbuch veranlassen, daß das Grundstück im Wege der Enteignung für Siedlungszwecke in Anspruch genommen wird. Die Eintragung des Sperrvermerks hat die rechtliche Wirkung wie die Eintragung des Enteignungsvermerks. Der Sperrvermerk ist von Amts wegen

zu löschen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Eintragung das Enteignungsverfahren eingeleitet und der Enteignungsvermerk eingetragen wird.

§ 18.

Soweit die Enteignungsbehörde den Antrag des Eigentümers auf Belassung von Grundstücken zur eigenen Inkulturnahme für begründet erachtet, hat sie ihm eine angemessene Kultivierungsfrist zu setzen (§ 3 R. E. G.). Die Kultivierungsfrist kann für die einzelnen Grundstücke verschieden lang bemessen werden. Setzt die Enteignungsbehörde Kultivierungsfristen fest, so ruht das Enteignungsverfahren bis zum Ablauf der gesetzten Fristen. Wenn die Fristen nicht gewahrt werden, hat auf Antrag des Enteignungsberechtigten die Enteignungsbehörde nach Ablauf der Kultivierungsfrist das Enteignungsverfahren fortzusetzen. Werden Grundstücke, für welche eine Kultivierungsfrist festgesetzt ist, vor Ablauf der Kultivierungsfrist veräußert, so gilt die festgesetzte Frist auch für den Erwerber des Grundstücks. Verzichtet der Eigentümer auf die eigene Inkulturnahme, so ist auf Antrag des Enteignungsberechtigten das Enteignungsverfahren schon vor Ablauf der Kultivierungsfrist fortzusetzen.

Die Enteignungsbehörde hat auf Antrag des Eigentümers die Löschung des Enteignungsvermerks zu veranlassen, sofern der Eigentümer das Grundstück innerhalb der gesetzten Frist in Kulturland umgewandelt hat. Der Enteignungsberechtigte ist über den Antrag zu hören. Die Enteignungsbehörde hat die Löschung des Enteignungsvermerks von Amts wegen zu veranlassen, wenn seit Ablauf der Kultivierungsfrist oder, wenn verschiedene Kultivierungsfristen festgesetzt sind, seit Ablauf der letzten Kultivierungsfrist ein Jahr verstrichen ist, ohne daß der Enteignungsberechtigte den Antrag auf Fortsetzung der Enteignung gestellt hat.

§ 19.

Das Siedlungsunternehmen kann die Enteignung auch zugunsten eines Dritten betreiben. In einem solchen Falle tritt der Dritte unmittelbar in die aus dem Enteignungsverfahren sich ergebenden Pflichten und Rechte des Enteignungsberechtigten ein.

§ 20.

Die Enteignungsbehörde hat, soweit sie dies für erforderlich erachtet, Sachverständige zu hören.

§ 21.

Im übrigen kommen für die Enteignung die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 18—20 und 25—28 zur Anwendung, soweit nicht durch das Reichs-Siedlungsgesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.

Mit dem Antrage auf Einleitung des Enteignungsverfahrens kann der Antrag auf Feststellung der Entschädigung verbunden werden. Zur Verhandlung über die Einwendungen gegen die Enteignung und über die Entschädigung kann derselbe Termin anberaumt werden.

VI. Berufungsinstanz.

§ 22.

Gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Zulässigkeit der Enteignung und die Einleitung des Enteignungsverfahrens über die Fortsetzung eines ruhenden Enteignungsverfahrens, über die Festsetzung oder Ablehnung der Kultivierungsfrist, über die herzustellenden Anlagen, über Anträge auf Übernahme des Ganzen bei teilweiser Inanspruchnahme eines Grundstückes und über die Fest-

festsetzung der Entschädigung ist die Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben. Die Klage muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Enteignungsbehörde eingereicht und begründet werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der genannten Frist beim Oberverwaltungsgericht eingereicht wird. Die Klage ist gegen den Enteignungsgegner zu richten.

Die Klage gegen die Entscheidung über Festsetzung der Entschädigung hat keine aufschiebende Wirkung.

VII. Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter.

§ 23.

Für die Anordnung der Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter nach § 22 des Reichsiedlungsgesetzes ist das Siedlungsamt zuständig. Gegen die Anordnung ist die Beschwerde an das Siedlungsschiedsamt zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Anordnung beim Siedlungsamt einzureichen und zu begründen.

§ 24.

Falls eine Landgemeinde genötigt ist, im Wege der Enteignung Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter zu beschaffen, hat sie den Antrag auf Enteignung bei der Enteignungsbehörde (§ 8) zu stellen. Die Bestimmungen der §§ 11—17 und 20—22 dieses Gesetzes finden Anwendung.

§ 25.

Muß Pachtland im Wege der Zwangspachtung beschafft werden, so ist der Antrag auf Anordnung der Zwangspachtung und zwangsweise Festsetzung der Pachtbedingungen von der Landgemeinde zu stellen. Die Bestimmungen des

§ 11 dieses Gesetzes und des Artikels 41 des Enteignungsgesetzes finden Anwendung.

Die Enteignungsbehörde erläßt nach Anstellung der erforderlichen Ermittlungen einen Bescheid über die Anordnung der Zwangspachtung und setzt, falls die Zwangspachtung angeordnet wird, die Pachtdauer, den Pachtpreis und die sonstigen Pachtbedingungen fest.

Gegen den Bescheid über die Anordnung oder Ablehnung der Zwangspachtung, die Pachtdauer, Pachtbedingungen und den Pachtpreis ist die Klage beim Obergericht nach § 22 des Gesetzes gegeben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Parteien in dem Verfahren vor dem Obergericht sind die Gemeinde, welche die Zwangspachtung betreibt, und der oder die Besitzer des Landes, welches für die Zwangspachtung in Anspruch genommen wird. Die Klage ist gegen die Gegenpartei zu richten.

VIII. Wiederkaufsrecht.

§ 26.

Die Höchstdauer des Wiederkaufsrechtes gemäß § 20 des Reichssiedlungsgesetzes wird auf 30 Jahre beschränkt.

IX. Vorkaufsrecht.

§ 27.

Das Vorkaufsrecht der Siedlungsunternehmen nach § 4 ff. des Reichssiedlungsgesetzes wird auf unkultivierte Grundstücke erstreckt.

Sofern der Erwerber ein Landwirt ist, der die Landwirtschaft im Hauptberuf ausübt und von dem anzunehmen ist, daß er das Land in angemessener Frist kultivieren und selbst bewirtschaften will, soll das Siedlungsunternehmen von der Ausübung des Vorkaufsrechtes Abstand nehmen.

X. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 29.

Bis zum Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, bilden die bisherigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des Siedlungsamtes den Siedlungsausschuß. Die gewählten Mitglieder des jetzigen Schiedsamtes und deren Stellvertreter gelten bis zum Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, als Mitglieder des Siedlungsschiedsamtes und deren Stellvertreter.

§ 30.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die Enteignungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind. Ist auf Grund der Bestimmungen des bisherigen Gesetzes über die Zulässigkeit der Enteignung eine rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so kann die Zulässigkeit der Enteignung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr angefochten werden.

§ 31.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes, vom 4. März 1920 nebst Nachtrag vom 27. Mai 1921 und die Bekanntmachungen des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 5. Oktober 1920 und vom

25. November 1920 treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Kraft.

Oldenburg, den 20. Juni 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Theilen.

Nr. 102.

Verordnung des Staatsministeriums über die Inkraftsetzung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes.

Oldenburg, den 20. Juni 1924.

Auf Grund des § 31 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes bestimmt das Staatsministerium:

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Juni 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Theilen.

Nr. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901 wie folgt geändert:

§ 1.

In § 4 Abs. 3 wird die Gebühr von 3 Goldmark auf 15 Goldmark erhöht.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. Juni 1924.

Ministerium des Verkehrs.

H. Weber.

